

# Die Rückkehr der Abschiebehaft

## Stellungnahme des Flüchtlingsrats zur Abschiebehaft-VO

*Kein Aprilscherz: Am 1. April 2016 eröffnete Innenminister Gall die neue Abschiebehaftereinrichtung des Landes Baden-Württemberg in Pforzheim. Derzeit gibt es 21 Abschiebehaftplätze, bis zum Frühjahr 2018 soll das Abschiebegefängnis in der ehemaligen Jugendstrafanstalt Pforzheim Platz für 80 Personen bieten. Das Gesetz über den Vollzug der Abschiebungshaft in Baden-Württemberg (Abschiebungshaftvollzugsgesetz Baden-Württemberg - AHaftVollzG BW) vom 17. Dezember 2015, zu dem der Flüchtlingsrat ebenfalls Stellung bezogen hatte, finden Sie hier: [https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP15/Drucksachen/7000/15\\_7886\\_D.pdf](https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP15/Drucksachen/7000/15_7886_D.pdf).*

*Die „Verordnung des Innenministeriums über die Durchführung der Abschiebungshaft in Baden-Württemberg (Abschiebungshaftvollzugsverordnung-AHaftVO)“ ist zum aktuellen Stand noch nicht rechtskräftig. Sie können diese über die Geschäftsstelle des Flüchtlingsrats erfragen. Im Auftrag des Flüchtlingsrats erarbeitete Rechtsanwältin Anne Feßenbecker eine Stellungnahme zur Abschiebungshaftverordnung, die wir im Folgenden dokumentieren:*

Aktenzeichen: 4-1362/146

Stellungnahme zu dem Entwurf der Verordnung über die Durchführung der Abschiebungshaft in Baden-Württemberg, Ihr Schreiben vom 28.12.2015

Sehr geehrter Herr Ministerialdirigent Hellstern,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Anhörung zu dem oben genannten Entwurf der Verordnung über die Durchführung der Abschiebungshaft und nehmen zu diesem wie folgt Stellung:

I. Zunächst nehmen wir nochmals ausdrücklich auf unsere Stellungnahme zu dem damaligen Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Abschiebungshaft, das inzwischen in Kraft getreten ist, Bezug. In deren Abschnitt B haben wir die Regelungserfordernisse, die auch für den vorliegenden Verordnungsentwurf gelten, im Einzelnen dargelegt und konkrete Regelungsvorschläge gemacht. Eine Kopie unserer Stellungnahme vom 17.09.2015 fügen wir nochmals bei. Leider haben diese Vorschläge nur sehr geringen Niederschlag in dem verabschiedeten Abschiebungshaftvollzugsgesetz gefunden. Sie sollten daher zumindest in der Verordnung über die Durchführung der Abschiebungshaft berücksichtigt werden.

II. Zur Vermeidung von Wiederholungen nehmen wir im Folgenden nur schwerpunktmäßig zu einzelnen Bestimmungen Stellung:

Zu § 3 Besuche:

Zu Abs. 1:

Eine Beaufsichtigung von Besuchen sollte nicht grundsätz-

lich, sondern nur dann zulässig sein, wenn andernfalls aufgrund konkreter Anhaltspunkte hierfür die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährdet würde.

Zu Abs. 2:

Wie bereits in der genannten Stellungnahme ausgeführt, sind auch Besuche der in Art. 6 Abs. 4 der Rückführungsrichtlinie genannten einschlägig tätigen nationalen und internationalen Organisationen (also Flüchtlings- und Menschenrechtsorganisationen wie der UNHCR, Amnesty International, der Flüchtlingsrat Baden-Württemberg, Pro Asyl und Vereine, die sich für Menschen in Abschiebungshaft einsetzen) außerhalb der Besuchszeit zuzulassen.

Auch ist gemäß Art. 16 Abs. 4 und 5 der Rückführungsrichtlinie folgender Abs. 6 zu ergänzen: Mitarbeiter von Flüchtlings- und Menschenrechtsorganisationen wie dem UNHCR, Amnesty International, dem Flüchtlingsrat Baden-Württemberg, Pro Asyl und Vereinen, die sich für Menschen in Abschiebungshaft einsetzen, haben das Recht, die Einrichtung auch ohne Wunsch oder Antrag eines Untergebrachten zu besuchen.

Zu Abs. 4 Satz 6:

Hier ist aufzunehmen, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Taschen, Jacken und Mäntel mit sich führen dürfen, wobei die Taschen zuvor hinsichtlich nicht zugelassener Gegenstände durchleuchtet werden dürfen, aber die inhaltliche Überprüfung der mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen nicht zulässig ist.

Zu § 9 Betreuung und Beratung:

Zu Abs. 1 und 2:

Wenn dort geregelt wird, dass die soziale Betreuung durch Bedienstete der Einrichtung gewährleistet wird, so wird dies der besonderen Situation der in Abschiebungshaft Untergebrachten nicht gerecht, zumal in Verbindung mit der Regelung in Abs. 2, dass das Regierungspräsidium Karlsruhe die Untergebrachten in ausländerrechtlichen Angelegenheiten berät.

Wie bereits in unserer genannten Stellungnahme zu § 11 des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes ausgeführt, wird es sich bei den Inhaftierten potentiell um Personen handeln, die dem Dublin-Verfahren unterliegen, einem komplizierten rechtlichen Verfahren, das sie nicht verstehen, und geht es bei allen Inhaftierten in sozialer Hinsicht nicht nur um die Haft selbst, sondern vor allem auch um die geplante Abschiebung mit ihren oft existenziellen Folgen. Sie müssen daher gemäß dem Charakter der Abschiebungshaft als reiner Verwaltungshaft, die nur der Sicherung zu dienen hat (siehe hierzu § 2 Abschiebungshaftvollzugsgesetz), so, wie dies außerhalb der Haft gemäß dem Flüchtlingsaufnahmegesetz möglich wäre, Zugang zu einer kompetenten Verfahrens- und Sozialberatung in freier gemeinnütziger Trägerschaft haben. Denn in der Situation der Haft kann ein wirkliches Vertrauensverhältnis der Untergebrachten zu den Beratenden nur dann entstehen, wenn die Beratung personell von der Einrichtung unabhängig ist. Auch ist die Beratung in ausländerrechtlichen Angelegenheiten durch das Regierungspräsidium Karlsruhe gerade nicht unabhängig, da dieses zugleich für die aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zuständig ist.

In § 9 Abs. 1 ist daher zu regeln, dass die soziale Betreuung der Untergebrachten durch Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter freier und gemeinnütziger Träger gewährleistet wird, die über Fachkenntnisse im Flüchtlings- und Abschiebungshaftrecht verfügen müssen.

Zusätzlich ist zu regeln, dass täglicher Zugang zu der sozialen Betreuung bestehen muss, da aufgrund der geplanten Abschiebung oft Zeitdruck besteht.

Zu Abs. 3:

Abs. 3 sollte lauten:

Auf Wunsch erhalten Untergebrachte eine kostenlose Erstberatung durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihrer Wahl. Der Zugang zu diesen wird sichergestellt.

Auch haben wir bereits in der genannten Stellungnahme darauf hingewiesen, dass für die Beratung durch Sozialarbeiter, für die anwaltliche Beratung und für die ärztliche und psychologische Betreuung entscheidend wichtig ist, dass Dolmetscher kostenfrei hinzugezogen werden können. Es sollte daher folgender Abs. 4 hinzugefügt werden:

Für die Betreuung und Beratung gemäß den Absätzen 1-3 ist auf Wunsch des Untergebrachten kostenlos ein Dolmetscher beizuziehen.

Zu § 10 Beirat:

Die in § 10 getroffenen Regelungen über die Bestellung und Tätigkeit des Beirats werden keinesfalls dazu führen, dass der Beirat seine Aufgabe, bei der Gestaltung des Vollzugs mitzuwirken, wirksam wahrnehmen kann. Sie sind

strikt abzulehnen, da mit ihnen unter Missachtung demokratischer Grundsätze nur das Aushängeschild „Beirat“ ohne personelle und sachliche Handlungsmöglichkeiten geschaffen wird.

Zu Abs. 1:

Wie bereits in der genannten Stellungnahme ausgeführt, ist die Besetzung des Beirats in der Weise zu regeln, dass in diesem Menschenrechts- und Flüchtlingsorganisationen einschließlich des Flüchtlingsrats, die Kirchen und die Wohlfahrtsverbände vertreten sein sollten.

Die vorliegende Regelung, dass der Beirat nur aus drei Mitgliedern besteht, und dessen Bestellung durch das Innenministerium aus einer Vorschlagsliste erfolgt, um deren Aufstellung die Einrichtungsleitung den Gemeinderat der Gemeinde, in der die Einrichtung liegt, bittet, muss als vollkommen sachfremd bezeichnet werden. Die Zahl von drei Mitgliedern ist viel zu gering, um eine wirksame Mitwirkung an der Vollzugsgestaltung sicherzustellen.

In der Einrichtung wird Haft an Drittstaatsangehörigen aus ganz Baden-Württemberg vollzogen. Mit der Vollzugsgestaltung hat der örtliche Gemeinderat (der Stadt Pforzheim), der keine spezielle Sachkompetenz hinsichtlich des Vollzugs von Abschiebungshaft hat und doch ausschließlich die Interessen der Gemeinde, nicht aber die Interessen der Inhaftierten vertritt, nichts zu tun. Vielmehr kann der Beirat nur bei ausreichender Größe und Besetzung mit Repräsentanten der Zivilgesellschaft wirksam mitgestalten und kontrollieren.

Die Regelung in § 31 Abs. 3 des Abschiebungshaftgesetzes Nordrhein-Westfalen sollte daher übernommen werden, die beinhaltet, dass alle im Landtag vertretenen Fraktionen jeweils ein Mitglied, die katholische und die evangelische Kirche, der Koordinationsrat der Muslime sowie die Stadt, in der sich die Einrichtung befindet, jeweils ein Mitglied und die Liga der freien Wohlfahrtsverbände sowie der Flüchtlingsrat Baden-Württemberg je zwei Mitglieder benennen.

Zu Abs. 3:

Hier wird nur formal geregelt, dass mindestens drei Sitzungen im Jahr stattfinden, an denen die Einrichtungsleitung beratend teilnimmt. Demgegenüber sollte diese nur auf Wunsch des Beirats an den Sitzungen teilnehmen, und sollten die konkreten Aufgaben des Beirats entsprechend der Regelung in § 31 Abs. 1 des Abschiebungshaftgesetzes NRW geregelt werden, in der es heißt:

„Der Beirat hat die Aufgabe, bei der Gestaltung des Abschiebungshaftvollzugs und bei der Betreuung der Untergebrachten mitzuwirken. Er unterstützt die zuständige Bezirksregierung durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge und berät das für Inneres zuständige Ministerium in grundsätzlichen Fragen des Vollzugs, insbesondere bei der Vorbereitung allgemeiner Richtlinien für die Vollzugsgestaltung. Untergebrachte können sich mit Anregungen, Wünschen und Beanstandungen unmittelbar an den Beirat wenden, der sich für ihre Interessen einsetzt.“